

Ein Sohn, der nicht mehr Mama sagt

Kein öffentliches Interesse an der Namensnennung

Eine Lokalzeitung veröffentlicht eine Kolumne unter der Überschrift „Meinung des Tages“. Darin warnt eine namentlich genannte Leserin vor einer Betrugsmasche. Sie habe jemandem, der sich als ihr Sohn David ausgegeben habe, 1950,12 Euro überweisen sollen. Sie erstattet Anzeige. Anlass war, dass die Mutter sich über die Telefon-Nachricht zu einer neuen Nummer wunderte. Ihr Sohn nenne sie im Übrigen nicht mehr Mama. Beschwerdeführer ist der Adoptivsohn der im Beitrag genannten Frau. Er sieht durch die Namensnennung seine Privatsphäre verletzt. Es bestehe kein fester Kontakt zu seiner Adoptivmutter. Es gebe durchaus Gründe, warum er sie nicht Mama nenne. Der Autor des Artikels nimmt zu der Beschwerde Stellung. Die im Beitrag genannte Frau sei in die Redaktion mit dem Wunsch gekommen, ihren Fall an die Öffentlichkeit zu bringen. Ihr sei daran gelegen, andere vor der Betrugsmasche zu warnen. Dass ihr Sohn namentlich nicht erwähnt werden dürfe, habe sie nicht gesagt, auch nicht in einem späteren Telefongespräch, in dem er – der Autor – die Fakten überprüft habe. Im ersten Gespräch habe sie hingegen auch ihre Schwiegertochter namentlich erwähnt und gebeten, diese nicht mit Namen zu nennen. Daran habe sich der Redakteur gehalten. Der Beschwerdeführer behauptet, dass in dem Artikel sein Name genannt werde. Auch da widerspricht der Autor. Im Artikel tauche der volle Name nicht auf. Die Redaktion ändert den Artikel in der Online-Version.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex fest. Ausschlaggebend hierfür ist, dass der Beschwerdeführer über die Nennung seines Vornamens in Verbindung mit dem vollständigen Namen seiner Mutter für ein erweitertes soziales Umfeld identifizierbar wird. Die Redaktion hätte vor der Veröffentlichung des Namens sein Einverständnis einholen müssen. Ein öffentliches Interesse an seiner Namensnennung im Zusammenhang mit einem Betrugsversuch von Dritten besteht nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht. Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde begründet ist. Er verzichtet aber auf eine Maßnahme, da die Redaktion die online verfügbaren Versionen des Artikels geändert hat. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne der Beschwerdeordnung.

Aktenzeichen:0231/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme